

den Bestimmungen des Gesetzes zu genügen, wird es sich deshalb in Zukunft empfehlen, zwei Preise anzugeben, nämlich Kreditpreis oder Ratenzahlungspreis und daneben den Ladenpreis als Barzahlungspreis.

In diesem Zusammenhang sei, namentlich für den Verkauf von Antiquariat, noch auf die Bestimmung im § 6 des Gesetzes verwiesen, wonach Warenhäuser, Einheits-, Klein- oder Serienpreisgeschäfte, Konsumvereine und Werkstoffkonsumanstalten Barzahlungsnachlässe nicht gewähren dürfen.

II.

Neben dem Barzahlungsnachlaß führt das Gesetz als Sonderfälle noch auf in § 7 den Mengennachlaß und in § 9 drei verschiedene Arten von Sondernachlässen oder Sonderpreisen. Auch diese Nachlässe können nicht zwangsmäßig gefordert, sondern dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Der Mengennachlaß setzt voraus Verkauf mehrerer Stücke oder einer größeren Menge von Waren in einer Lieferung sowie Handelsüblichkeit nach Art und Umfang sowie nach der verkauften Stückzahl oder Menge. Handelsüblichkeit ist auch Voraussetzung für die Gewährung von Sondernachlässen oder Sonderpreisen bei Verkauf an Personen, die die Ware in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten (§ 9 Ziffer 1). Ferner ist solches Entgegenkommen zulässig beim Verkauf an Personen, die auf Grund besonderer Lieferungsverträge Waren in solchen Mengen abnehmen, daß sie als Großverbraucher anzusehen sind (§ 9 Ziffer 2). In diese Kategorien lassen sich mühelos die Ausnahmen vom Ladenpreis einordnen, welche die Verkaufsordnung in den §§ 11 und 12 zuläßt; ebenso die Ausnahmen in den gemäß § 1 Ziffer 1 der Verkaufsordnung erlassenen Sonderbestimmungen und Sonderabkommen der Fach- und Kreisvereine. Hierüber wird in einem folgenden Aufsatz im einzelnen berichtet werden. Für jetzt mag die Feststellung genügen, daß an dieser dem Buchhandel eigentümlichen

Preisgestaltung durch das Rabattgesetz nichts geändert wird. Nur eins sei schon an dieser Stelle hervorgehoben:

Der Mengenpreis, wie er vor Erlass der neuen Verkaufsordnung vom 4. Juli 1933 galt, wird durch § 7 des Gesetzes nicht zu neuem Leben erweckt. Er ist abgeschafft und ermangelt daher der Voraussetzung der Handelsüblichkeit.

III.

§ 9 Ziffer 3 des Rabattgesetzes bringt eine außerordentlich wichtige Bestimmung über den Angestelltenhandel. Hier wird gesetzlich festgelegt, was der Buchhandel schon immer gefordert hat. Die Eindeckung des Bedarfs der Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellten, Leiter und Vertreter) mit Sondernachlässen ist nur gestattet, sofern die Ware für den eigenen Bedarf, den Bedarf der Ehegatten, der Abkömmlinge oder der mit den Arbeitnehmern in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bestimmt ist. Ein Bezug zur Weitergabe an andere Personen oder gar zum heimlichen Handel ist unzulässig.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen das Gesetz ist mit Geldstrafe, im Rückfall sogar mit Gefängnis bedroht. Auch steht den Berufsangehörigen sowie den Berufsverbänden der Klageweg auf Unterlassung offen, der bei Verfehlung durch Angestellte oder Beauftragte auch gegen den Betriebsinhaber gerichtet werden kann. Diese scharfen Strafbestimmungen bilden für den Buchhandel ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Schleicherei schlechthin. Verstöße gegen das buchhändlerische Verkaufsrecht können allerdings auf Grund des Rabattgesetzes nicht verfolgt werden, wenn sie sich im Rahmen des Gesetzes halten; insoweit müssen die bisherigen Rechtsbehelfe angewendet werden. Wenn aber Verstöße gegen die buchhändlerische Verkaufsordnung und die sie ergänzenden Bestimmungen darüber hinausgehen, fallen sie unter das Rabattgesetz und es greift der in ihm geregelte verstärkte Schutz Platz.

Die Aufgaben des deutschen Buchhandels im nationalsozialistischen Staat.

Hat der Buchhandel versagt? Das Ja und Nein der deutschen Dichter und Schriftsteller.

(S. auch Nr. 292 und 294 vom 16. und 19. Dezember 1933.)

Josef Martin Bauer:

„Deutscher Buchhandel und deutsche Dichter“.

Es will fast nach Fatalismus klingen, wenn über dem deutschen Buch der Wappenspruch des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler steht: Habent sua fata libelli. Und manchmal glaubten wir beide, Buchhändler und Dichter, uns dem Fatum des deutschen Buches unterwerfen zu müssen, freilich weitab von dem, was Terenz sagte und sagen wollte, und noch weiter ab von der gerechten und bewußten Deutung, die das Wort zum Wappenspruch erhoben hat. Aber schließlich wußten wir doch beide, daß sich einmal der Weg austun mußte für das deutsche Buch, für den deutschen Dichter und für den deutschen Buchhändler. Nur mußten wir vorher viel zu lange den Weg gehen mit der fatalistischen Deutung, damit hat sich allmählich die Perspektive verzerrt und man lernte allmählich — etwas schwankend zwar — mit den Faktoren rechnen, die uns allen die Konjunktur zum Fatum machten.

Die Bücher hatten ihre Schicksale. Irgendwo im Land, irgendwo auf internationalen Wegen wurde manchem Buch das angenehme Schicksal der aufziehenden Konjunktur bereitet, da bewußt und dort unbewußt, aber die Folge war für den Buchhändler in jedem Fall konjunkturmäßiger An- und Aufschwemmung die gleiche: er verkaufte im Augenblick eben dieses Buch, er verkaufte es gut, er konnte stets mit einem flotten Weggehen

der wenigen obenauf schwimmenden Bücher rechnen und kam so von der schönsten Aufgabe seines Berufes weg: dem Buchkäufer Berater und guter Freund zu sein, Vertrauensperson beim Kauf und andererseits Förderer des deutschen Buches. Schuld? Wo liegt schließlich eine Schuld, wenn die Erziehung des Käufers bloß noch von denen besorgt wurde, die ein Buch »machen«, wenn jeder schon die Mahnung zum Kauf eines wirklichen, eines wertvollen Buches als Gewissenszwang empfand?

Habent sua fata libelli! Das war eben Konjunktur, das war das günstige Schicksal der anderen, das war erdrückendes Fatum für uns. Ein wenig zu schwer waren wir vielleicht, ein wenig zu ernst, ein wenig zu deutsch — wer sollte uns kaufen, wenn es Leichteres gab, Beschwingteres, Schmeichelnderes? Menschen, aus Bauern geboren, können vielleicht überhaupt nicht so zu einem aus Bauern geborenen Volk sprechen, wie dieses Volk es will.

Das alles war einmal.

Jetzt aber haben wir Konjunktur! Wir deutschen Dichter werden jetzt auf jene Plätze der Vorleserische hingelegt, auf denen früher weiß Gott wer sich einem zugriffsbereiten Publikum gezeigt hat. Jetzt gehen die Menschen, wenn sie uns draußen in den Fenstern gesehen haben, herein und nehmen ohne langes Überlegen einen braven Deutschen. Nicht wahr? Jetzt klagen wir nicht mehr über unsere eingemotteten Dreitausend, jetzt legt man siebentausend auf und dann laufend immer zehntausend, bald werden die verbilligten Volksausgaben kommen, sie werden sich